

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- & Lieferbedingungen (AVLB) bilden die verbindliche rechtliche Grundlage für die Vertragsbedingungen zwischen Sidrag AG („Sidrag“) und einem Kunden, soweit nicht entgegenstehende, schriftliche Sondervereinbarungen getroffen wurden. Sie sind auch anwendbar, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung der Sidrag als anwendbar erklärt werden oder dem Kunden bekanntgegeben werden resp. ihm bei früherer Gelegenheit bekanntgegeben worden sind. Es gilt immer die aktuellste Version.

2. Offerte, Auftrag

- 2.1 Anfragen eines Kunden zwecks Offerte haben stets mit technischen Angaben wie Zeichnungen, genau definierten Anforderungen an das Produkt etc. zu erfolgen. Sidrag verpflichtet sich, durch eine Studie die Machbarkeit zu prüfen. Sollte aus zeitlichen Gründen eine solche Studie nur grob durchgeführt worden sein, wird dies im Richtangebot vermerkt und bei späteren Änderungen dem Kunden umgehend schriftlich mitzuteilen. Daraus entstehende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. Normale Angebote der Sidrag sind verbindlich und wenn nichts anderes abgemacht, 3 Monate gültig.
- 2.2 Aufträge zwischen Sidrag und dem Kunden haben schriftlich zu erfolgen. Sidrag wird den Auftrag mit den geltenden Konditionen schriftlich zurückbestätigen. Änderungen gegenüber der Ausgangslage wie Zeichnung oder Konstruktionen sind von beiden Parteien immer schriftlich zu bestätigen.
- 2.3 Werden im Auftrag des Kunden zwecks Offerterteilung grössere Vorstudien zu einem neuen Projekt erarbeitet, gehen diese Erkenntnisse nur bei einer allfälligen Bestellung an den Kunden über. Kommt es nicht zu einem Auftrag, können die Studienergebnisse an den Auftraggeber als „Engineeringleistung“ verkauft werden.
- 2.4 Bestellt der Kunde kleinere Losgrößen als bei der Offertstellung resp. Angebot angegeben, wird Sidrag den dafür richtigen Teilpreis rechnen und dem Kunden diesen schriftlich mitteilen. Der Kunde hat die Wahl, die im Angebot definierte Menge zu bestellen oder den höheren Teilpreis zu akzeptieren.
- 2.5 Hat Sidrag Kenntnis von Projekten, Zeichnungen, Plänen etc. von einem Kunden, so ist sie zur strikten Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Der Kunde kann auch jederzeit mit Sidrag eine Geheimhaltungsvereinbarung ausarbeiten.

3. Preise

- 3.1 Massgebend sind ausschliesslich die in der Auftragsbestätigung von Sidrag genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Bestellungen im Dezember. Hier werden die Preise für Lieferungen im Folgejahr

unter Vorbehalt angegeben, da Grundpreisanpassungen erfolgen könnten.

- 3.2 Sämtliche Preise verstehen sich netto exkl. MwSt. Sofern nichts anderes abgemacht, gelten unsere Preise EXW (Incoterms, neueste Version). Der Kunde hat zusätzliche Frachtkosten, die Verpackung und bei Export die Verzollung zu übernehmen.
- 3.3 Aufgrund der neuen Transportbedingungen der ASTAG hat der Kunde ab 1.1.2008 die Paletten, den Palettenrahmen und Deckel zu kaufen. Bei Nichtbedarf nimmt Sidrag die Gebinde retour, verrechnet dem Kunden für den Rücktransport zusätzlich 4% auf die Transportkosten. Diese Regelung gilt nur bei EXW.
- 3.4 Preiserhöhungen werden nur auf dem Grundpreis erhoben. Diese können durch Mehraufwände bei der Bearbeitung, durch veränderte Kundenwünsche, durch allgemeine Teuerungen etc. während eines Jahres entstehen. Sidrag verpflichtet sich, Preisanpassungen dem Kunden vorzeitig schriftlich mitzuteilen und diese zu begründen. Preisänderungen bei den Rohmaterialien werden über den Materialteuerungszuschlag (MTZ) erhoben und können jederzeit erfolgen, sofern sich der Durchschnittspreis des jeweiligen Rohmaterials während eines Monats gegenüber dem Vormonat um +/- 10% verändert hat.
- 3.5 Die Rechnungsstellung erfolgt in CHF. Wünscht der Kunde eine andere Währung, dann gilt der in der aktuellen Preisliste vermerkte Wechselkurs. Verändert sich dieser um +/- 5% innerhalb eines Monats wird der Wechselkurs angepasst. Der Kunde wird davon umgehend schriftlich in Kenntnis gesetzt.

4. Lieferung / Fristen

- 4.1 Für jede Warenlieferung von Sidrag an den Kunden ist die schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Können vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden, wird Sidrag dies umgehend bei Feststellung dem Kunden schriftlich mitteilen und eine verbindliche Nachfrist setzen.
- 4.2. Die Lieferfrist gilt für die Ablieferung ab Werk und ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 4.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen,
 - a) wenn der Kunde die Angaben (Mengen, Termine etc.) nachträglich abzuändern wünscht, wodurch sich eine Verzögerung der Lieferung ergibt, oder
 - b) wenn der Kunde mit der Leistung fälliger Zahlung oder der Erfüllung anderer vertraglichen Pflichten oder Obliegenheiten in Verzug ist, oder
 - c) in Fällen von Betriebsstörungen verursacht durch höhere Gewalt bei Sidrag oder Unterlieferanten.

- 4.4 Es gelten grundsätzlich die zwischen Kunden und Sidrag vereinbarten Liefermengen. In Ausnahmefällen sind Teillieferungen zulässig. Ohne besondere Vereinbarung beträgt die zulässige Abweichung +/- 10 % der bestellten Stückzahl. Unterlieferungen > 10% werden zu Lasten Sidrag umgehend ausgeglichen.
- 4.5 Es liegt im wirtschaftlichen Interesse von Sidrag, ihre Kunden stets pünktlich und in guter Qualität zu beliefern. Sidrag kann aber für Lieferverzögerungen und daraus entstehende Kosten beim Kunden für Produktionsausfälle nicht haftbar gemacht werden.
- 4.6 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen.
- 4.7 Nutzen und Gefahr gehen bei reinen Lieferverträgen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Kunden über, bzw. bei Werk(liefer)verträgen spätestens mit Beginn der Nutzung von Lieferung und Leistungen. Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Sidrag nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

5. Zahlung

- 5.1 Falls nichts anderes vereinbart wurde, hat der Kunde für geleistete Warenlieferungen der Sidrag den gesamten Rechnungsbetrag ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.
- 5.2 Bei Werkzeugrechnungen gelten folgende Usancen: 30% der Gesamtrechnung sofort bei Bestellung, 40% bei Lieferung Rohguss mit dem Erstmusterprüfbericht (EMPB) nach 30Tagen netto und 30% bei Freigabe spätestens 60Tage nach Musterung.
- 5.3 Die Zahlungsfristen sind auch dann einzuhalten, wenn Versand, Transport, Ablieferung, Inbetriebsetzung oder Abnahme des Liefergegenstands oder Erbringung und Abnahme anderer vertraglicher Leistungen durch Sidrag aus Gründen, die Sidrag nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Ebenfalls gilt dies, wenn unwesentliche Teile fehlen oder Mängel, die den Gebrauch der Liefergegenstände nicht verunmöglichen, Nacharbeiten oder Nachlieferungen notwendig machen.
- 5.4 Die von der Sidrag in Rechnung gestellten Forderungen dürfen nur mit Gegenforderungen vom Kunden verrechnet werden, wenn diese von Sidrag schriftlich anerkannt wurden.
- 5.5 Hält der Kunde eine vereinbarte Zahlungsfrist nicht ein, so schuldet er ab Fälligkeit und ohne besondere Mahnung Verzugszinsen von 6 % p.a., sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr von CHF 100.--.
- 5.6 Wenn eine geschuldete Zahlung nicht fristgemäss geleistet wird oder ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass der Kunde nicht fristgerecht bezahlen kann, ist Sidrag berechtigt, sofortige Bezahlung des gesamten fakturierten Betrages zu verlangen und

- die Vorbereitungsleistungen und die Erbringung aller oder eines Teils der vertraglichen Leistungen auszusetzen, insbesondere den Versand aller oder eines Teils der Vertragsgegenstände bis zur erfolgten Zahlung zurückzuhalten, oder
- (ebenfalls unter Aufrechterhaltung des Vertrags) von der Lieferverpflichtung zurückzutreten und Schadenersatz im Rahmen des Erfüllungsinteresses zu verlangen, oder
- vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz im Rahmen des Vertrauensschadens (für nutzlose Aufwendungen, entgangenen Drittgewinn etc.) wegen Wegfall des Vertrags zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben im Eigentum von Sidrag bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus dem der Lieferung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.
- 6.2 Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden, steht Sidrag das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.
- 6.3 Der Kunde ist nur im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes, und solange er nicht in Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu verarbeiten, weiter einzubauen und zu veräussern.
- 6.4 Insbesondere ermächtigt der Kunde Sidrag mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung in das entsprechende Register vorzunehmen sowie andere am Ort der gelegenen Sache zur Begründung des Eigentumsvorbehalts notwendigen Formalitäten zu erfüllen.

7. Erstmuster

Unter Erstmuster verstehen wir max. 10 Teile. Art und Umfang der Erstmusterprüfung muss im Pflichtenheft festgelegt sein. Ohne eine solche Beschreibung im Pflichtenheft führt Sidrag nur eine einfache Masskontrolle am Rohguss und der Bearbeitung durch.

8. Verpackung, Transport und Versicherung

- 8.1 Wenn nicht rechtzeitig vor Versand bei Sidrag besondere Instruktionen des Kunden betreffend Verpackung und Abfertigung eingehen, besorgt Sidrag die Verpackung und die Abfertigung der Sendung nach bestem Wissen und Ermessen, übernimmt diesbezüglich jedoch keine Haftung.
- 8.2 Der Kunde hat für die Kosten des Verpackungsmaterials aufzukommen oder kann dies Sidrag kostenlos zur Verfügung stellen.
- 8.3 Wenn nichts anderes abgemacht wurde, übergibt Sidrag die versandfertige Ware ihrem Hausspediteur zum Versenden. Je nach Gewicht, Verpackung und Dring-

lichkeit können auch andere Versandarten berücksichtigt werden.

- 8.4 Die Ware wird immer nach bestem Wissen und Gewissen transportfähig verpackt, angeschrieben und mit den notwendigen Papieren versehen.
- 8.5 Im Bedarfsfall schliesst Sidrag eine geeignete Transportversicherung ab.
- 8.6 Für Kleinmengen und Expresszuschläge, deren Ursache nicht durch Sidrag verursacht wurde, gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.7 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

9. Garantiefälle / Mängelrüge

- 9.1 Sidrag ist verpflichtet, eine Warenabgangskontrolle im Rahmen der Abmachungen mit dem Kunden durchzuführen. Wird die Ware durch den Kunden angenommen, gilt die Ware als akzeptiert. Reklamationen können nur schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Wareneingang beim Kunden für Sichtfehler akzeptiert werden. Ausnahmen bilden verdeckte Mängel, die bei der Eingangskontrolle nicht erkannt werden konnten und/oder erst durch die Weiterverarbeitung zum Vorschein kamen. Solche Mängel sind umgehend schriftlich bei Sidrag anzuzeigen, vor Ablauf der Gewährleistungsfrist von Ziff. 10.3 mit den entsprechenden Dokumentationen (Lieferdaten, Lieferscheinnummer, fehlerhafte Teile, Bilder, Beschreibung des Fehlers). Unterlässt er dies, gelten die Liefergegenstände und Leistungen als genehmigt.
- 9.2 Sidrag akzeptiert Retouren nur unter vorherigen schriftlicher Ankündigung und detaillierter Abklärung mit der Qualitätsabteilung.

10. Gewährleistung für Mängel des Liefergegenstandes

- 10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die Sidrag nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 12 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
- 10.2 Für ersetzte oder reparierte Teile endet die Gewährleistungspflicht beim Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz.
- 10.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Sidrag nicht davon schriftlich benachrichtigt und ihr Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 10.4 Sidrag gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte keinen Mangel aufweisen. Als Mangel eines Produktes gilt jede Abweichung von den in den Spezifikationen oder in der Auftragsbestätigung verzeichneten Pro-

duktdaten und -eigenschaften. Mangels solcher Daten gelten die allgemeinen anerkannten Verkehrsanschauungen über das betreffende Produkt.

- 10.5 Sidrag verpflichtet sich fehlerhafte Teile nach eigenem Ermessen zu ersetzen oder nachzuarbeiten oder den Preis angemessen zu mindern.
- 10.6 Im Falle einer Reklamation des Kunden hat Sidrag das Recht, die gelieferte und beanstandete Ware vor Ort zu untersuchen.
- 10.7 Für Lieferungen und Leistungen Dritter, die vom Kunden vorgeschrieben wurden, beschränkt sich die Haftung von Sidrag auf die Abtretung ihrer Gewährleistungsansprüche gegenüber den betreffenden Dritten.
- 10.8 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von Sidrag und in den durch Sidrag als verbindlich erklärten Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn anlässlich dieser Prüfung nicht das Fehlen der betreffenden Eigenschaften eindeutig festgestellt worden ist.
- 10.9 Sidrag übernimmt keine Gewähr für Mängel des Liefergegenstandes, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, sondern z.B. wegen ungeeigneter oder unsachgemässer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschteile sowie aus anderen Gründen, die Sidrag nicht zu vertreten hat.
- 10.10 Zur Vornahme aller Sidrag notwendig erscheinenden Nacharbeit und Ersatzlieferung hat der Kunde nach Verständigung mit Sidrag die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nach Freigabe durch Sidrag hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Sidrag Ersatz der Kosten in angemessenem Rahmen zu verlangen. Sidrag muss aber stets im vornherein über Kosten informiert worden sein.
- 10.11 Werden durch den Kunden oder Dritte ohne vorherige Genehmigung von Sidrag Änderungen oder Nacharbeiten an Liefergegenständen vorgenommen, wird jede Gewährleistung und Haftung von Sidrag für die daraus entstehenden Folgen wegbedungen. Ebenso wird Sidrag die entstanden Kosten ablehnen.

11. Ausschluss von weiterer Haftung

- 11.1 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden

- 11.2 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- 11.3 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht, z.B. Produkthaftungspflicht, entgegensteht.

12. Verschiedenes

12.1 Gewerbliches Eigentum

Bestellungen, die gemäss Zeichnungen, Skizzen, 3D-Daten, etc. angenommen werden, werden in patent-, muster- und markenrechtlicher Beziehung auf Gefahr des Kunden ausgeführt. Dieser hält die Sidrag in jedem Fall schadlos.

- 12.2 Alle Werkzeuge bleiben nach Auftragserfüllung bei Sidrag. Sidrag ist verantwortlich für den Unterhalt, die Instandhaltung sowie die korrekte Lagerung der Werkzeuge. Sind innert 2 Jahren seit der letzten Lieferung keine Bestellungen mehr erfolgt, so ist Sidrag berechtigt, auf Beginn des folgenden Geschäftsjahres für die Lagerung Gebühren zu erheben. Werkzeuge, die vom Kunden nicht mehr verwendet werden, werden zu Lasten des Kunden, nach vorheriger schriftlicher Anfrage innert 2 Monaten entsorgt.

13. Änderungen, Ergänzungen und Teilnichtigkeit

- 13.1 Änderung und Ergänzung dieser Allgemeinen Verkaufs- & Lieferbedingungen oder eines Vertrags zwischen Sidrag und einem Kunden sowie alle anderen rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen oder eines Vertrags zwischen Sidrag und einem Kunden nichtig oder unwirksam sein, so ist die betreffende Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gültige Bestimmung zu ersetzen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Verkaufs- & Lieferbedingungen werden dadurch nicht berührt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Zug.